



Politische Gemeinde  
Eglisau

SRS 55.xxx.xxx  
systematische Rechtssammlung

# GEBÜHRENVERORDNUNG (GebVo)

Beschluss der Gemeindeversammlung<sup>1</sup> vom ...

**Kommentierte Fassung vom 21.08.2017 / Aktenaufgabe Gemeindeversammlung**

---

<sup>1</sup> Alle wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen (Art. 38 Abs. 1 KV). Das Gesetz legt die Grundsätze für die Erhebung weiterer Abgaben fest. Es bestimmt insbesondere die Art und den Gegenstand der Abgabe, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen (Art. 126 KV). Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten selbständig, das kantonale Recht gewährt ihnen einen möglichst weiten Handlungsspielraum (Art. 85 KV).

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Gegenstand der Verordnung

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung, des Alterszentrums, des technischen Betriebs sowie der Behörden<sup>2</sup>
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

### Art. 2 Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte<sup>3</sup> Leistungen verursacht<sup>4</sup> oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

<sup>2</sup> Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

<sup>4</sup> Es besteht Solidarhaftung.

### Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

---

<sup>2</sup> Zu den Leistungen der Verwaltung gehören auch die Leistungen der von ihr beauftragten Dritten.

<sup>3</sup> „in dieser Verordnung aufgeführte“: Es bestehen öffentliche Sachen und Einrichtungen, deren Benutzung kostenlos ist (Parkanlagen, Gemeindestrassen etc.). Hier führt erst der gesteigerte Gemeingebrauch zur Gebührenerhebung. Ebenso sind nicht ausnahmslos alle Leistungen gebührenpflichtig (z. B. einfache Auskünfte).

<sup>4</sup> „verursacht oder in Anspruch nimmt“: Gemeint sind die Gesuchsteller ebenso wie die Adressaten von Ersatzvornahmen. Die Pflicht gilt für natürliche und juristische Personen. Diese Bestimmung setzt den Grundsatz des Verursacherprinzips um, der gemäss nGG bei der Haushaltsführung der Gemeinden beachtet werden muss (§ 84 Abs. 1 nGG).

<sup>5</sup> Hierbei handelt es sich um „Kanzleigebühren“. Kanzleigebühren dürfen durch die Exekutive direkt festgesetzt werden (Art. 38 Abs. 1 lit. d KV) und zeichnen sich durch zwei Merkmale aus:  
1. Sie werden für eine vergleichsweise einfache Tätigkeit erhoben, d.h. für Routinehandlungen, die keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern,  
2. die Gebühren sind von geringfügiger Höhe. Eine absolut geltende Obergrenze für den Betrag einer Kanzleigebühr lässt sich in der Praxis nicht finden. Das Verwaltungsgericht hält lediglich einmal fest, eine Gebühr von 600 Franken sei substanziell und damit nicht mehr geringfügig. Eine Obergrenze von 200 Franken pro Leistung scheint damit zulässig, kann aber niedriger angesetzt werden. Stattdessen kann auch „in geringer Höhe“ oder „in bescheidenem Rahmen“ im Verordnungstext festgehalten werden.

<sup>6</sup> Ist der Auffangtatbestand für eventuell nicht in der Gebührenverordnung erfasste Leistungen der Verwaltung, die doch entgolten werden sollen.

<sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.<sup>7</sup>

#### Art. 4 Bemessungsgrundlagen

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

<sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten<sup>8</sup>:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

#### Art. 5 Gebührentarif

<sup>1</sup> Der Gemeinderat<sup>9</sup> legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

<sup>2</sup> Gebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

<sup>4</sup> Der Gebührentarif wird publiziert.<sup>10</sup>

#### Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung<sup>11</sup>

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen erhöht werden, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben,

---

<sup>7</sup> „Der tatsächliche Aufwand ... Sachmittel“: Die Gemeinde definiert hier die Bemessungsgrundlagen genauer, was den Anforderungen des Legalitätsprinzips entgegenkommt, schränkt sich damit aber auch ein.

<sup>8</sup> Entspricht § 5 Abs. 1 VOGG.

„grundsätzlich“: Das Kostendeckungsprinzip gilt nicht bei Benützungsgebühren für den öffentlichen Grund und bei Konzessionsgebühren.

Gesichtspunkt 1 umschreibt das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühren so bemessen werden, dass der Gesamtertrag der Gebühren den Gesamtaufwand des betreffenden Verwaltungsbereichs/Geschäftsfelds nicht übersteigt.

Gesichtspunkte 2 und 3 umschreiben das Äquivalenzprinzip, wonach die Gebühren in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen der Verwaltungsleistung für die gebührenpflichtige Person und deren Interesse an der Leistung stehen und den objektiven Wert der Leistung widerspiegeln müssen.

Pauschalisierungen und Schematisierungen sind dabei zulässig, solange sie den obigen Prinzipien nicht widersprechen.

<sup>9</sup> In der Gemeindeordnung könnte auch geregelt werden, dass eigenständige Kommissionen oder andere dazu ermächtigte Organe für die Festsetzung der Gebührentarife in ihrem Geschäftsfeld zuständig sind. In der Gemeindegrösse von Eglisau ist es angezeigt, die Tariffestsetzung „zentral“ beim Gemeinderat zu belassen.

<sup>10</sup> § 7 Abs.1 des neuen Gemeindegesetzes verlangt die Publikationspflicht.

<sup>11</sup> Diese Bestimmung delegiert die Erhöhung und Ermässigung für gewisse Personenkreise und Situationen weitgehend an die Exekutive. Als Kann-Bestimmung gibt sie der Exekutive den Auftrag, diese Möglichkeiten zu prüfen.

- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden,
- c) herabgesetzt werden, wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird.

#### Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

#### Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet, die Zahlungsfrist verlängert oder angemessene Ratenzahlungen vereinbart werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit kulturelle, gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- b) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- c) wenn andere besondere Gründe wie Härtefall<sup>12</sup> oder Geringfügigkeit<sup>13</sup> des Aufwandes vorliegen.

#### Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.<sup>14</sup>

#### Art. 10 Kostenvorschuss<sup>15</sup>

<sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

<sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

#### Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

#### Art. 12 Fälligkeit

<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.<sup>16</sup>

---

<sup>12</sup> Ein Härtefall liegt vor, wenn sich die gebührenpflichtige Person in einer persönlichen wirtschaftlichen Notlage befindet. Bei dauernder Mittellosigkeit können die Gebühren ganz erlassen werden.

<sup>13</sup> Diese Ausnahme gilt zum Beispiel für einfache Auskünfte.

<sup>14</sup> „Aussergewöhnlicher Aufwand“: Es werden speziell hohe Kosten verursacht, z. B. wenn sich eine gebührenpflichtige Person ihrer Mitwirkungspflichten entzieht, Abklärungen behindert, falsche Angaben macht.

<sup>15</sup> Diese Bestimmung ist zu unterscheiden von § 15 VRG, welcher gewisse im Interesse einer Privatperson veranlasste Untersuchungen von der Leistung eines Barvorschusses abhängig macht. Diese Bedingung ist nur in den Fällen von § 15 VRG zulässig.

<sup>2</sup> Wird eine Rechnung/Gebührenverfügung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung/Gebührenverfügung ein.<sup>17</sup>

<sup>3</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

#### Art. 13 Verzugszins

<sup>1</sup> Ab Datum der Mahnung sind Gebühren und Auslagen zu 5 % pro Jahr zu verzinsen. Das Jahr berechnet sich mit 360 Tagen.<sup>18</sup>

<sup>2</sup> Bei Ratenzahlungen ist der Verzugszins von 5 % ab Fälligkeit geschuldet.

<sup>3</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

<sup>4</sup> Verzugszins unter 50 Franken wird nicht verrechnet.

#### Art. 14 Gebührenverfügung

<sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

<sup>2</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.<sup>19</sup>

#### Art. 15 Mahnung und Betreibung

<sup>1</sup> Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

<sup>2</sup> Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

<sup>3</sup> Für die Löschung einer Beteiligungen kann eine Gebühr erhoben werden.

#### Art. 16 Verjährung

<sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.<sup>20</sup>

---

<sup>16</sup> Der Anwendungsbereich dieses Absatzes ist beschränkt. In vielen Fällen von Gebührenerhebung wird eine Rechnung ausgestellt.

<sup>17</sup> Wird zur Vollständigkeit der Verordnung aufgeführt. Der Absatz entspricht § 29a VRG unter dem Titel „Fälligkeit von Forderungen“, welcher direkt anwendbar ist und neben welchem kein Platz für autonomes kommunales Recht besteht. Der Absatz hat deklaratorische Wirkung. Dasselbe gilt für Abs. 3. Abs. 1 ist dennoch zulässig, da „Vorauszahlungen oder Barzahlungen, wo dies zur Vereinfachung des Verfahrens angezeigt ist“, nach § 29a Abs. 1 zweiter Satz VRG vorbehalten sind (ebenso wie Stundung und Ratenzahlung in begründeten Fällen).

<sup>18</sup> 5 % Verzugszins ab Datum der Mahnung entspricht § 29a Abs. 2 VRG: „Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung schuldet er Verzugszins von 5%“.

<sup>19</sup> Die Gebührenverfügung unterliegt dem ordentlichen Anfechtungsverfahren. Nach nGG können auch in Versammlungsgemeinden Aufgaben zur selbständigen Erledigung an Angestellte übertragen werden (45 nGG). § 170 nGG hält den Instanzenzug bei der sogenannten Neubeurteilung fest. Rekurse gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz sind an das jeweils nächsthöhere Gremium zu richten.

<sup>20</sup> Das VRG setzt keine Verjährungsfristen fest. Die Verjährung von öffentlich-rechtlichen Forderungen ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz. Die fünfjährige Verjährungsfrist entspricht der bundesgerichtlichen Frist bei öffentlich-rechtlichen Rückerstattungsansprüchen. Das Gemeinwesen als Gläubiger muss die Verjährung von Amtes wegen beachten.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

<sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

#### Art. 17 Verrechnung von Nachforschungsgebühren

Nachforschungsgebühren von Post- und Bankinstituten, welche der Gemeinde aufgrund von ungenügend oder falsch bezeichneten Zahlungen entstehen, werden der/dem Verursachenden verrechnet.

---

## B. DIE EINZELNEN GEBÜHREN

### I. Verwaltung allgemein

#### Art. 18 Schreib- und ähnliche Gebühren

<sup>1</sup> Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.<sup>21</sup>

<sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.<sup>22</sup>

#### Art. 19 Gesuch um Informationszugang

<sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.<sup>23</sup>

<sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.<sup>24</sup>

### II. Bauwesen

#### Art. 20 Grundlagen

<sup>1</sup> Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs-, Bewilligungs-, Kontrollgebühren und übrige Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

#### Art. 21 Gebührenbemessung

<sup>1</sup> Die Bearbeitungsgebühr ist eine Pauschalgebühr zur Deckung des administrativen Grundaufwandes.

<sup>2</sup> Die Bewilligungsgebühr deckt die Behandlungs- und Prüfungskosten ab und bemisst sich nach einer objekt- oder aufwandbezogenen Gebühr.

<sup>3</sup> Die Kontrollgebühren werden nach Aufwand bemessen.

<sup>4</sup> Die übrigen Gebühren bemessen sich nach einer objekt- oder aufwandbezogenen Gebühr.

#### Art. 22 Gebührenrahmen

<sup>1</sup> Die Gebühr bis und mit Baubewilligung beträgt bis zu 20'000 Franken.

---

<sup>21</sup> Diese Regelung ist heute der Normalfall und entspricht der Eglisauer Praxis.

<sup>22</sup> „Zusätzlich entstehende Kosten“: Es geht um Kosten, welche im weiteren Sinn im Interesse der gebührenpflichtigen Person verursacht werden.

<sup>23</sup> Gebührenpflichtig sind Gesuche gemäss § 20 Abs. 1 IDG. Die IDV und ihr Anhang sind zwingend bei der Gebührenerhebung für Informationszugangsgesuche anzuwenden. Die Aufnahme dieses Artikels in die Gebührenverordnung ist deklaratorisch und dient der Transparenz und Vollständigkeit.

<sup>24</sup> Diese Regelung entspricht § 29 Abs. 2 IDG

<sup>2</sup> Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m<sup>3</sup> werden Teilvolumen von je 20'000 m<sup>3</sup> und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

<sup>4</sup> Wo die Gebühr nach Aufwand bemessen wird, bestimmt sich die Aufwandgebühr nach den jeweils gültigen Ansätzen der Beauftragten.

#### Art. 23 Gebührenreduktion

<sup>1</sup> In folgenden Fällen kann die Gebühr unter Beachtung des geleisteten Aufwandes reduziert werden bei

- a) Verzicht auf einen formellen Entscheid
- b) Bauverweigerungen
- c) Neuerteilung einer verfallenen baurechtlichen Bewilligung ohne wesentliche Projektänderungen
- d) Baugesuchen nach vorangegangenen Vorentscheid
- e) Rückzug des Baugesuches
- f) Wiedererwägung
- g) Massnahmen zur energetischen Modernisierung und der Einsatz von erneuerbaren Energien von bestehenden Gebäuden im Zusammenhang mit einem Umbau

#### Art. 24 Planungen

<sup>1</sup> Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

<sup>2</sup> Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemäss § 177 PBG in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

#### Art. 25 Natur- und Heimatschutz

<sup>1</sup> Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

<sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

<sup>3</sup> Die Bauherrschaft trägt die Kosten von Beratungsleistungen, die das Mass gemäss Abs. 2 übersteigen und von der Baubehörde nicht angeordnet wurden.

### III. Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen

#### Art. 26 Gemeindeliegenschaften und –anlagen etc.

<sup>1</sup> Für die Benützung gemeindeeigener Liegenschaften und Anlagen wie Weierbachhus, Schützenhütte etc. können Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung und Art der Anlage erhoben werden.



<sup>2</sup> Für Non-Profit-Organisationen und ortsansässige Vereine kann die Gebühr ermässigt oder erlassen werden.<sup>25</sup>

#### IV. Bürgerrecht

##### Art. 27 Erteilung des Bürgerrechts

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.<sup>26</sup>

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt 500 Franken.

##### Art. 28 Kosten für Sprach- und Grundkenntnistests

Die Gebühren für allfällige Sprachtests oder Grundkenntnistests werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach Aufwand verrechnet.<sup>27</sup>

##### Art. 29 Entlassung aus dem Bürgerrecht

Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.<sup>28</sup>

#### V. Einwohnerkontrolle

##### Art. 30 Einwohnerkontrolle<sup>29</sup>

<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

<sup>2</sup> Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.<sup>30</sup>

---

<sup>25</sup> Die Gemeinde verzichtet zur Erfüllung eines Gesundheitsauftrages und im Sinne der Kultur- und Sportförderung auf kostendeckende Gebühren.

<sup>26</sup> Anstatt auf das kantonale Recht zu verweisen, hätte Eglisau auch die Möglichkeit, eine eigene Vorschrift zu erlassen, solange die Bestimmungen des übergeordneten Rechts eingehalten wird. Die Beträge werden dann nach Empfehlung der Abteilung Einbürgerungen des Gemeindeamts direkt in der Gebührenverordnung (nicht erst im Tarif) festgelegt. Im Sinne von Rechtssicherheit und Gleichbehandlung werden die kantonalen Bestimmungen übernommen.

<sup>27</sup> Der Kommentar zum Entwurf der neuen kant. Gebührenverordnung hält fest: Neben der eigentlichen Einbürgerungsgebühr dürfen die Gemeinden zusätzliche Gebühren erheben, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Sprachtest (siehe § 10 Abs. 7 VE BüV-ZH) oder einen Grundkenntnistest (siehe § 11 Abs. 2 VEBüV-ZH) absolvieren muss. Weitere Gebühren (z. B. für das Einbürgerungsgespräch oder für Erhebungen bei der erleichterten Einbürgerung) sind nicht zulässig.

<sup>28</sup> In aller Regel sind Entlassungen aus dem Bürgerrecht mit einem kleinen Verwaltungsaufwand verbunden, so dass sich eine Gebührenerhebung kaum rechtfertigen lässt.

<sup>29</sup> Die Verordnung zum Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister kommt derzeit in die Vernehmlassung. Sie soll Anfang 2018 in Kraft treten. Es ist vorgesehen, dass die MERV die Gebührgrundlage für die Kanzlei- und Kontrollgebühren der Einwohnerkontrollen der Gemeinden enthalten wird (eine Exekutivverordnung genügt für diese Gebührenart), die alle entsprechenden Gebühren im Meldewesen gemäss VOGG abdecken wird.

<sup>30</sup> Die Gebühren des Personenmeldeamts sind Gebühren von geringer Höhe, weshalb sie direkt vom Gemeindevorstand im Gebührentarif geregelt werden können.

## VI. Feuerwehrwesen

### Art. 31 Feuerwehr

<sup>1</sup> In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach effektivem Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.<sup>31</sup>

<sup>2</sup> Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

## VII. Finanzen und Steuern

### Art. 32 Steuerausweise<sup>32</sup>

<sup>1</sup> Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen (inkl. Bescheinigungen für Einbürgerungen) beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

## VIII. Friedhofswesen

### Art. 33 Bestattungskosten<sup>33</sup>

<sup>1</sup> Die Kosten für die Bestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde<sup>34</sup> sowie die Heimführung<sup>35</sup> in einem Radius von 50 km trägt die Gemeinde.

---

<sup>31</sup> § 27 Abs. 2 FFG :

*Die Gemeinde verfügt den Ersatz der Kosten des Feuerwehreinsatzes gegenüber*

*a. Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben,*

*b. dem Besitzer einer Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm,*

*c. Personen, die Hilfeleistungen beansprucht haben, wie insbesondere zur Rettung von Menschen und Tieren,*

*d. dem Gebäudeeigentümer bei Wasserschäden im Gebäude, die nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden,*

*e. dem Auftraggeber für Dienstleistungen der Feuerwehr bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.*

*(Kostenersatz bei Fahrzeug- oder A-, B- und C-Unfällen verfügt die GVZ, §§ 28 und 29 FFG)*

Für die Gebührenverrechnung kann entweder auf den jeweils gültigen «Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe» der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Zürich verwiesen werden (der Kostentarif sieht die Möglichkeit dieser Übernahme explizit vor). Oder die Gebühren können sich nach dem effektiven Aufwand des Einsatzes bemessen, wie er der Gemeinde entsteht. Im Sinne der Rechtssicherheit soll die übergeordnete Bestimmung der GVZ übernommen werden.

<sup>32</sup> Entspricht § 26 der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz. Die Aufnahme der Bestimmung ist deklaratorisch. Da es sich bei den Ausstellungsgebühren ausserdem um Kanzleigeühren handelt, könnte auf eine Grundlage in der kommunalen Verordnung verzichtet werden.

<sup>33</sup> Gemäss § 3 Abs. 4 der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV) erlassen die politischen Gemeinden die Bestimmungen über die Gebühren für das Bestattungswesen.

<sup>34</sup> Die Übernahme der Bestattungskosten durch die Gemeinde bei Einwohnerinnen und Einwohnern entspricht § 45 Abs. 2 BesV.

<sup>35</sup> Die Heimführung ist eine Zusatzleistung, die gemäss BesV nicht von der Gemeinde übernommen werden müsste.

<sup>2</sup> Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

#### Art. 34 Grabunterhalt und Grabpflege

<sup>1</sup> Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach dem zu erwartenden Aufwand und werden den Auftraggebenden pauschal bei Beginn des Grabunterhaltes in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### IX. Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen

#### Art. 35 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen

<sup>1</sup> Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in den gemeindeeigenen Alterszentren gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.

<sup>2</sup> Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zur Hälfte des Aufwandes in Rechnung gestellt. Verrechnet wird die Hälfte der Kosten der für die Alltagsbewältigung der Leistungsbezüglerinnen und -bezügler notwendigen hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen.

### X. Lebensmittelkontrolle

#### Art. 36 Lebensmittelkontrolle<sup>36</sup>

<sup>1</sup> Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Anzahl Beanstandungen bzw. nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet. Die einzelne Gebühr beträgt höchstens 1'000 Franken.

### XI. Polizeiwesen

#### Art. 37 Fundbüro

<sup>1</sup> Für die Aufbewahrung und Herausgabe gefundener Gegenstände im Fundbüro wird, soweit kein besonderer Aufwand damit verbunden ist, keine Gebühr erhoben.

---

<sup>36</sup> Die Lebensmittelkontrolle ist gebührenfrei, soweit das Lebensmittelgesetz nichts anderes bestimmt. Gebühren können insbesondere für Kontrollen erhoben werden, die zu Beanstandungen geführt haben, für besondere Dienstleistungen und Kontrollen, die nicht von Amtes wegen durchgeführt worden sind und einen Aufwand verursacht haben, der über die übliche Kontrolltätigkeit hinausgeht (vgl. Art. 45 LMG). Zu beachten ist der Gebührenrahmen, der in Art. 75 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung enthalten ist.

<sup>2</sup> Entsteht ein besonderer Aufwand, wird der effektive Aufwand verrechnet.

#### Art. 38 Gastgewerbepatente

Für Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

#### Art. 39 Hinausschieben der Schliessungsstunden

<sup>1</sup> Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 100 Franken erhoben.

<sup>2</sup> Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 1'000 Franken erhoben.

<sup>3</sup> Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

#### Art. 40 Abgaben auf gebrannte Wasser<sup>37</sup>

<sup>1</sup> Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

<sup>2</sup> Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

#### Art. 41 Hunde

<sup>1</sup> Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von 70 bis 200 Franken.<sup>38</sup>

<sup>2</sup> Befreit von der Abgabe sind die Halterinnen und Halter gemäss Hundegesetz.<sup>39</sup>

#### Art. 42 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.<sup>40</sup>

#### Art. 43 Sonntagsverkäufe

Für die Bewilligung von Sonntagsverkäufen wird keine Gebühr erhoben.

#### Art. 44 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

---

<sup>37</sup> Diese Regelung entspricht § 34 ff Gastgewerbegesetz sowie § 15 Gastgewerbeverordnung, wonach Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten müssen, die zwischen 200 und 8'000 Franken beträgt. Der Artikel wird der Vollständigkeit halber mit deklaratorischer Wirkung in die Gebührenverordnung aufgenommen, es besteht kein kommunaler Handlungsspielraum.

<sup>38</sup> § 23 Abs. 1 HuG : Die Halterin oder der Halter zahlt in der Wohnsitzgemeinde für jeden von ihr oder ihm im Kanton gehaltenen Hund eine Abgabe von 70 bis 200 Franken je Kalenderjahr. Die Gemeinde legt die Höhe der Abgabe fest.

<sup>39</sup> § 25 HuG: Auflistung der von der Abgabe befreiten Personen.

<sup>40</sup> Gemäss Art. 32 WG ist der Bund für die Festsetzung der Gebühren zuständig.

## **XII. Nutzung öffentlichen Grundes**

### **Art. 45 Parkiergebühren**

<sup>1</sup> Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden Gebühren unter Berücksichtigung von Zeit und Ort der Beanspruchung erhoben, wobei das Ziel einer verkehrspolitischen Steuerung im Vordergrund steht.<sup>41</sup>

<sup>2</sup> Bezugsberechtigten werden Jahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.

### **Art. 46 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung**

<sup>1</sup> Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.<sup>42</sup>

<sup>2</sup> Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu kulturellen oder ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

## **XIII. Stationieren von Schiffen und Benützung der Stationierungsanlagen**

### **Art. 47 Benützung von Liegeplätzen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühren so fest, dass sie unter Berücksichtigung von Verzinsung, Amortisation, Unterhalt, Verwaltungsaufwand, Entschädigungen Dritter, Gebühren und Konzessionskosten des Kantons und Anderer usw. kostendeckend sind.<sup>43</sup>

<sup>2</sup> Benützerinnen und Benützer mit gesetzlichem Wohnsitz ausserhalb der Politischen Gemeinde Eglisau haben den gemäss übergeordnetem Recht maximal zulässigen Zuschlag zu entrichten.<sup>44</sup>

## **XIV. Rechtspflege**

### **Art. 48 Wiedererwägungsgesuche**

<sup>1</sup> Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

<sup>2</sup> Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

---

<sup>41</sup> Parkierungsgebühren haben eine stark lenkende Wirkung und sollen dies auch haben. Diese Absicht wird mit der Formulierung untermauert.

<sup>42</sup> § 231 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG): Die Gemeinden sind berechtigt, für die Beanspruchung ihres öffentlichen Grundes im Rahmen des PBG eine Gebührenordnung zu erlassen. Das Kostendeckungsprinzip gilt nicht als Bemessungsgrundlage beim gesteigerten Gemeingebrauch. Ein Abstützen auf die Regelungen der Sondergebrauchsverordnung, die auf dem PBG basiert, drängt sich auf. Konkret sind die §§ 12 bis 15a sowie der Anhang der Sondergebrauchsverordnung anzuwenden.

<sup>43</sup> Entspricht § 12 Abs. 1 der kantonalen Stationierungsverordnung. Es besteht kein Handlungsspielraum für die Gemeinde.

<sup>44</sup> Gemäss § 12 Abs. 2 der kantonalen Stationierungsverordnung darf von auswärtigen Liegeplatzinhabern ein um höchstens 10 % höheres Entgelt als von Gemeindeeinwohnern erhoben werden. Es besteht kein Handlungsspielraum für die Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt maximal 500 Franken.

#### Art. 49 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt maximal 1'500 Franken.<sup>45</sup>

#### Art. 50 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

### **XV. Betreibungs- und Gemeindeammannamt**

#### **1. Betreibungsamt**

#### Art. 51 Gebühren in betreibungsrechtlicher Hinsicht

Die Gebühren in betreibungsrechtlicher Hinsicht werden gemäss Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs erhoben.

#### **2. Gemeindeammannamt<sup>46</sup>**

#### Art. 52 Amtliche Befunde

- a) Grundgebühr zwischen 50 und 5'000 Franken
- b) Vollzugsgebühr einschliesslich Wegzeit (pro Stunde) 80 Franken

#### Art. 53 Amtliche Zustellung von Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten

Eintragung und Zustellung zwischen 20 und 40 Franken  
pro zusätzliche Gänge zwischen 5 und 10 Franken

#### Art. 54 Beglaubigungen

- a) Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens zwischen 20 und 250 Franken  
In der Regel ist eine Gebühr von 20 Franken zu verrechnen.
- b) Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Fotokopie zwischen 5 und 50 Franken  
In der Regel sind für die erste oder einzige Seite A4 20 Franken zu berechnen, für weitere Seiten desselben Schriftstückes 5 Franken. Angefangene Seiten werden als volle berechnet.

---

<sup>45</sup> Mit dem neuen Gemeindegesetz müssen Entscheide, die an unterstellte Stellen übertragen werden, zuerst durch die delegierende Behörde neu beurteilt werden, bevor der Rekurs gemäss VRG erhoben werden kann.

<sup>46</sup> Weil per 1. Januar 2018 mit der Aufhebung der VOGG die Rechtsgrundlage für die Gebühren im gemeindeammannamtlichen Bereich wegfällt, muss auch hier eine kommunale Rechtsgrundlage geschaffen werden. Der Kanton hat zwar in Aussicht gestellt, wiederum eine kantonsweite und somit einheitliche Gebührenregelung für diesen Bereich auszuarbeiten. Es ist jedoch fraglich, ob diese per 1. Januar 2018 in Kraft sein wird. Um Rechtssicherheit zu garantieren, werden diese Bestimmungen aufgenommen, welche der bisherigen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 55 Allgemeine Verbote

Entgegennahme und Prüfung des Gesuches, inklusive eine Stunde Zeit, und Aufgabe der Publikationen (ohne Insertionskosten) 200 Franken  
Mehrzeitentschädigung pro Stunde 80 Franken

Art. 56 Sicherungsmassnahmen und amtliche Aufträge sowie Zwangsvollstreckungen

Entgegennahme des Auftrags 50 Franken  
Zeitaufwand für Vollzug (pro Stunde) 80 Franken

Art. 57 Zustellungen von Vorladungen, Urteilen usw. im Auftrag eines zürcherischen Gerichts

Protokollierung und Zustellung 20 Franken  
pro zusätzliche Gänge 5 Franken

Art. 58 Freiwillige öffentliche Versteigerungen

- a) Unter Leitung und Verantwortung des Gemeindeammanns
  - a. Entgegennahme des Auftrags, einschliesslich Erstellung der Steigerungsbedingungen:  
für Fahrnis zwischen 80 und 200 Franken  
für Grundstücke zwischen 200 und 600 Franken
  - b. Versteigerung, einschliesslich Bereitstellung des Steigerungsgutes, und Steigerungsprotokoll (ohne Schreibgebühren):  
für den Steigerungsleiter (pro Stunde 80 Franken  
für Hilfspersonen (pro Stunde) zwischen 50 und 80 Franken
  - c. Für den Bezug des Erlöses, Abrechnung und Ablieferung an den Auftraggeber (ohne Schreibgebühren):  
bei Fahrnisversteigerungen 1,5% des Gesamttotals der Zuschlagspreise  
bei Grundstückversteigerungen 2,5‰ des Zuschlagspreises
- b) Unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (Auktionator), unter Mitwirkung des Gemeindeammanns:
  - a. 1‰ des Gesamterlöses gemäss Steigerungsprotokoll
  - b. 80 Franken pro Stunde und Person, für die Dauer der Versteigerung während der ordentlichen Bürozeit, zuzüglich allfällige Auslagen.  
Ausserhalb der ordentlichen Bürozeit erhöht sich diese Gebühr auf 120 Franken.

## C. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 59 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 60 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

<sup>2</sup> Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

**Namens der politischen Gemeinde Eglisau**

Ursula Fehr  
Gemeindepräsidentin

Martin Hermann  
Gemeindeschreiber